

Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud St. Gertraud 1 49 9413 St. Gertraud 8 Bezirk Wolfsberg 8 Kärnten +43 (0)4352 72 180 8 frantschach@ktn.gde.at www.frantschach.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 24. September 2025, Zahl: 900-2-4/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:		10.193.700,00 9.795.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	398.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	10.132.500,00
Auszahlungen:	€	10.866.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -734.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud St. Gertraud & Bezirk Wolfsberg & Kärnten +43 (0)4352 72 180 & frantschach@ktn.gde.at www.frantschach.gv.at

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes in der jeweiligen Kontenklasse gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Verrechnung

Folgende Stundensätze werden für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud festgesetzt:

Arbeitsleistungen Mitarbeiter:	€ 50,00
Bagger/LKW	€ 50,00
Pritsche/Hoflader	€ 40,00

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Günther Vallant